

Beschlussvorlage

Abteilung: Bauverwaltung / Facility Management

Aktenzeichen:

Wildau: 30.01.2018 / 14.02.2018

Beratung: ...x. Hauptausschuss Sitzung am: 13.02.2018

Beschluss: ...x. Stadtverordnetenversammlung Sitzung am: 27.02.2018
Beschluss-Nr.: S 20/361/18

Betreff: Ablehnung des kommunalen Einvernehmens bezüglich eines Bauvorhabens im Hafengebiet

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Für das Bauvorhaben der Firma Klösters Baustoffwerke auf dem Baugrundstück ‚Zum Hafen an der wilden Aue‘, Flur 9, Flurstücke 103/4, 104, 178 und 374 wird die Bauverwaltung / Facility Management beauftragt, das Einvernehmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, hier Stellungnahme der Kommune nach § 36 BauGB, gegenüber der Baugenehmigungsbehörde nicht zu erteilen, weil die Festsetzungen des Bebauungsplans, hier die textliche Festsetzung Nr. 15, nicht eingehalten wird.

Begründung:

Im Rahmen des Bauantragsverfahrens fordert das Bauordnungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald (LDS) als Genehmigungsbehörde die Stellungnahme der Kommune ab. Die Kommune muss prüfen, ob das Bauvorhaben aus planungsrechtlicher Sicht zulässig ist. Entscheidend hierfür ist die Lage des Baugrundstücks im Gemeindegebiet.

Das beantragte Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „LUTRA-Hafenerweiterung Wildau“. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 BauGB. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind einzuhalten.

Beantragt wird das Bauvorhaben der Firma Klösters Baustoffwerke GmbH & Co.KG aus Potsdam auf dem Baugrundstück ‚Zum Hafen an der wilden Aue‘ zur Errichtung einer Halle für logistische Dienstleistung mit einem Antrag auf Befreiung von der textlichen Festsetzung Nr. 15: *„Flachdächer und Dächer bis zu einer Neigung von 20 % sind, sofern keine produktions- oder sicherheitsbedingten Gründe dagegen sprechen, mit einem Gründach (Ausbildung als extensives Grasdach) zu versehen. Die Mindesthöhe des Substrataufbaus muss 0,2 m betragen.“* Diese Festsetzung wird mit dem geplanten Vorhaben nicht eingehalten. Deshalb ist das Einvernehmen der Kommune nicht zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:X.....
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en)0..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Angela Homuth
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung